

Datenschützer bestätigen die „Zehner-Regel“



Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben bei ihrem Treffen Ende April konkretisiert, wann Ärzte einen Datenschutzbeauftragten für ihre Praxis benennen müssen (<https://hausarzt.link/bErJB>). Das berichtete Joachim Schütz, Geschäftsführer und Justiziar des Deutschen Hausärzterverbands, beim Bayerischen Hausärztertag am 28. April in Würzburg (siehe auch S. 24).

Sie bestätigten damit die „Zehner-Regel“: Verarbeiten mindestens zehn Personen einer Praxis ständig personenbezogene Daten, braucht eine Praxis einen Datenschutzbeauftragten. Dies gilt in der Regel auch für Berufsausübungsge-

meinschaften und Gemeinschaftspraxen. Wer wird bei der Personenzahl mitgerechnet? „Es zählen die Köpfe“, machte Schütz auf Nachfrage von Hausärzten deutlich. Demnach müssen Praxisinhaber sich selbst genauso einrechnen wie Mitarbeiter, die nur in Teilzeit arbeiten, diese zählen trotzdem „als eine Person“. Auch Ärzte in Weiterbildung seien einzubeziehen. Nicht berücksichtigen müsse man etwa die Reinigungskraft, da diese nicht mit den personenbezogenen Daten der Praxis arbeite. Welche Maßnahmen Hausärzte darüber hinaus umsetzen sollten, hat Schütz in „Der Hausarzt“ 8/2018 zusammengefasst: <https://hausarzt.link/dsgvo> Gleichzeitig warnte der Hausärzterverband aber davor, in

Panik zu verfallen. „Hängen Sie das Thema nicht zu hoch auf“, beruhigte Dr. Petra Reis-Berkowicz aus dem Vorstand des Bayerischen Hausärzterverbands die Teilnehmer. Sie riet, die für die neuen Datenschutzvorschriften nötigen Dokumente wie das Verarbeitungsverzeichnis an die Dokumentation für das Qualitätsmanagement (QM) anzuhängen. „Dann haben Sie schon einen Großteil abgedeckt.“ Stichprobenartige Kontrollen sollen in den Praxen voraussichtlich erst ab 2020 starten, berichtete Schütz aus Gesprächen mit Datenschützern der Länder. Und selbst dann werde nur ein kleiner Teil der Praxen geprüft, in Schleswig-Holstein etwa 2,5 Prozent. (jvb)

Infokarte klärt im Wartezimmer zu **Bauchaortenaneurysmen** auf

Damit Ärzte ihre Patienten gezielt auf die Früherkennung von Bauchaortenaneurysmen aufmerksam machen können, stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) eine neue Infokarte zur Verfügung. Die KBV habe die Karte entwickelt, um die Früherkennungsuntersuchung stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken, teilt sie mit. Das Infoblatt fürs Wartezimmer enthält auf zwei Seiten Zahlen und Fakten, beispielsweise zur Häufigkeit eines Aneurysmas sowie zu Vor- und Nachteilen der Untersuchung. Auf die einmalige Ultraschalluntersuchung zur Früherkennung von Bauchaortenaneurysmen haben gesetzlich krankenversicherte Männer ab 65 Jahren seit Anfang 2018 Anspruch. Die Infokarte können Ärzten kostenfrei per Email an versand@kbv.de bestellen.

